

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/808c1ed0-7bd1-3aa6-806c-0ccc56c4d859>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe III (TRD 802)
Amtliche Abkürzung	TRD 802
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 9 TRD 802 - Prüfung und Bescheinigung [\(1\)](#)

9.1 Eine Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel ohne Bauartzulassung bedarf der Erlaubnis. Die nach § 15 Abs. 2 DampfkV [\(1\)](#) vorgesehenen Prüfungen (Bauprüfung, Wasserdruckprüfung, Abnahmeprüfung) sind vom Sachverständigen durchzuführen.

9.2 Eine Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel mit Bauartzulassung [\(3\)](#), dessen Betriebsüberdruck $p \leq 32$ bar und dessen Beheizungsleistung weniger als 1 MW beträgt, bedarf der Anzeige.

Die nach § 15 Abs. 2 DampfkV [\(1\)](#) vorgesehenen Prüfungen durch den Sachverständigen entfallen.

Der Hersteller oder Ersteller hat

1. die Wasserdruckprüfung des Dampfkessels durchzuführen und zu bescheinigen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 DampfkV) [\(1\)](#) und
2. die ordnungsmäßige Installation der Dampfkesselanlage zu bescheinigen (§ 15 Abs. 3 DampfkV) [\(1\)](#).

9.3. Eine Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel mit Bauartzulassung [\(7\)](#), dessen Betriebsüberdruck $p > 32$ bar oder dessen Beheizungsleistung ≥ 1 MW beträgt, bedarf der Erlaubnis.

Von den nach § 15 Abs. 2 DampfkV [\(1\)](#) vorgesehenen Prüfungen durch den Sachverständigen entfallen die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung.

Die Wasserdruckprüfung hat der Hersteller oder Ersteller durchzuführen und zu bescheinigen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 DampfkV) [\(1\)](#).

9.4 Der Prüfüberdruck für die Wasserdruckprüfung beträgt $1,3 \cdot p$, mindestens jedoch $p + 1$ bar, wobei als p der zulässige Betriebsüberdruck einzusetzen ist.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Der Nachweis gilt z. B. als erbracht, wenn die Einrichtung einer Bauteilprüfung unterzogen ist und ein Bauteilprüfzeichen erhalten hat. Hinweise auf die einschlägigen Anforderungen an die Geräte enthält [TRD 001 Anlage 1](#) (aufgehoben).

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

Fußnoten

(1) [Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

(7) [Amtl. Anm.:](#) Siehe [TRD 509](#). Anträge auf Bauartzulassung sind über die für den Hersteller zuständige Technische Überwachungsorganisation an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten.

(1) [Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

(1) [Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)